

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Historia Zaringo Badensis

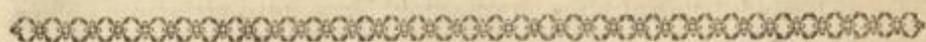
Schöpflin, Johann Daniel

Carolsruhae, 1766

DVII. Transactio viennensis inter fridericum et [...]

[urn:nbn:de:bsz:31-295134](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-295134)

animi integerrimi officia & beneficia vobis obtineant obstrictum, orare & exorare nunquam desinemus. Dabamus ex nostro Palatio Westmonasterio, decimo Kal. Octobr. Anno 1626.



D V I I.

TRANSACTIO VIENNENSIS INTER FRIDERICUM ET
WILHELMUM MARCHIONES BADENSES INITA.

A N N O M D C X X V I I.

Ex Archivo Badensi.

Zu wissen, nachdeme in Sachen zwischen weyland Herrn Marggrafen Eduard Fortunaten zu Baden, hernach seiner hinterlassenen Pupillen, Herrn Vormundern, und endlich seinen Herren Söhnen selbst, Herrn Marggraf Wilhelmen zu Baden, und dessen Gebrüdern, Klägern an einem. So dann auch weyland Herrn Marggraf Ernst Friderichen, und seinem Brudern Marggraf Georg Friderichen, Beklagten am andern Theil, die von gedachtem Marggraf Ernst Friderichen vorgenommene Occupation des obern Theils der Marggraffschafft Baden, und dero Zugehör betreffend, unter dato den 22. Augusti des verwichenen 1622. Jahrs, von der Röm. Kayf. Maj. Hn. Ferdinando dem Andern, Unserm allergnädigsten Herrn, mit Urthel und Recht erkennt und aufgesprochen worden, dafs ermelten Beklagten nicht geziemet, die Kläger ihrer Possession vel quasi, des obern Theils berührter Marggraffschafft Baden, samt darzu gehörigen Land und Leuthen geklagter massen zu

spoliiren und zu entfetzen, auch Ihnen folche bis dahero vorzuhalten, fonderndafs er daran zu viel und unrecht gethan habe, und derohalben denen Klægern folche Poffeffion famt aller Nuzung, fo davon aufgehoben worden, und aufgehobt werden follten und können, defsgleichen alle Mobilia, Kleinodien, Fahrnuß, Brieff, Regießer, Infigel und Documenta, mit allem Schaden und Intereße, von Zeit an der Erften Entfetzung zu reftituiren, und einzuantworten, darzu die Gerichtskosten allenthalben aufgeloffen, nach Richterlicher Ermeffung zu entrichten, und zu bezahlen fchuldig, und zu folchem allem würcklich condemnirt, und verdambt feyn folle, darauf auch folcher Ihrer Majestæt gerichtlicher Erkandnuß und Urthel zuvolg, die Reftitution und Wiedereinantwortung deren zu dem obern Theil der Marggraffchaft Baden gehöriger Land und Leuth, vermittelt *Herrn Ertzhertzogs Leopolden* zu Oeßterreich, als verordneten Kayserl. Commiffarii, gedachten *Herrn Marggraf Wilhelm* würcklich befehen, und aber zwifchen Ihme *Herrn Marggraf Wilhelmen*, und feinem Vettern *Herrn Marggraf Friderichen* zu Baden, als jetzigen Inhabern des Undern Theils der Marggraffchaft Baden, in Puncto der aufgehobenen Nuzungen und deren fo aufgehobt werden können und follten, defsgleichen noch aufstehenden Clenodien, Documenten und Mobilien, vorgedachtem *Herrn Ertzhertzog Leopolden* zu Oeßterreich, allererst noch weiters hætten follten verfahren und beederseits Forderungen und Gegenforderungen aufgenommen, auch folgents in Sachen erkannt und exequirt werden, dafs folchem und aller fernere Weitläufftigkeit fürzukommen, mehr höchsternannte *Ihre Kayserl. Majestæt* &c. beeden Theilen zu fondernd *Kayserl. Gnaden* nit weniger

Cod. Dipl. P. III.

A a 2

zu schleuniger Abhilff, folcher noch übrigen Strittigkeiten und zu Stift- und Pflantung Rechtschaffenen Vetter- und Fürstl. Vertrauens mehr hochernannte beede Marggrafen an dero Kayserl. Hof in der Perfohn zu dem End erfordern lassen, damit Sie in Güte möchten verglichen und allerdings zur Ruhe gebracht werden, wie dann *Ihre Majest.* auf Ihr gehorfames Erscheinen, solche *Ihre Kayserl.* wohlgemeinte Intention alsobald ins Werck zu setzen, Ihre angelegen seyn lassen, und in *Dero* Kaiserl. *Nahmen* und Stadt, beede Herren Marggrafen gütlich zu vergleichen Uns *Wolfgang Wilhelm Pfaltzgraffen bey Rhein Hertzogen in Bayern &c.* auch Uns höchstgedachter *Kayserl. Mayestat &c.* Gehorfamste Respective Gehaime und Reichs-Hof-Ræthe, Reichs-Hofraths-Præsidenten, Cammerern, Obristen, Rittern des Gäldeenen Flußs, Vice-Cantzlern und Lehen-Hauptmann, *Ihrer Majest. &c.* Erb-Königreich Böhmen, Uratislauen den Eltern Grafen zu Fürstenberg, Otto von Noßlitz, Wolff Wilhelm von Lamingen beede Freyherrn, Otto Melanden, und Conradt Hildprandten, beede der Rechten Doctorn, Inhalt eines unterm Dato den 18. dis Monaths May ausgefertigten Decrets zu Commissarien deputirt und verordnet, darauff als zu gehorfamster Vollziehung Ihrer *Kayserl. Majest. &c.* Commission zu solchem gütlichen Tractat geschritten, zwischen *beeden Herrn Marggrafen* Handlung gepflogen, und ein- und der ander Theil in etlichen unterschiedlichen Zusammenkünften nach aller Nothdurft angehört und vernommen, auch was zu gütlicher Accommodation Ihrer *der Herren Marggrafen* immer hat dienlich seyn mögen, alle thunliche und billiche Mittel vorgeschlagen worden, ist endlich, auf mehr höchstgedacht *Ihrer Kayserl. Majest.* allergnædigste Ratification und Aufschlag, nachfolgender Vergleich,

mit der Partheyen selbst gutem Belieben und Einwilligen, getroffen und aufgerichtet worden.

Nemblichen und fürs *Erste*, nachdem von beeden Herrn Marggrafen, die Benennung der Summen, so *Herrn Marggraf Wilhelmen zu Baden*, wegen der aufgehobenen Nuzungen Früchten und andern in obverstandnem Urthel reservirten Verordnungen zu prætendiren hat, höchstgedachter *Kayserl. Majest. &c.* dergestalt heimgestellet worden, das mehrbefagter *Herr Marggraf Wilhelm* zwischen 300000. Gulden und 600000. Gulden *Herr Marggraf Friderich* aber, zwischen 300000 Gulden und 400000. Gulden eine gewisse Summa zu determiniren verwilligt und eingangen, das *Ihre Majest.* dis Puncten halben, Sich gnædigst dahin resolvirt, und den Aufschlag geben, das *Herr Marggraf Friderich, Herrn Marggraf Wilhelmen* für alle seine Anforderungen auffer deren, so hernach ausgesetzt werden, 380000. Gulden bezahlen solle.

Fürs *Ander*, das *Herr Marggraf Friderich*, für die Summ der 380000. Gulden *Herrn Marggraf Wilhelmen*, mit Land und Leut versichern, und Ihme dieselben in Zeit und Frift, wie im Sechsten und Siebenden Puncten versehen, mit allen Regalien, Oberherrlich- und Gerechtigkeiten auch anderer Zugehör würcklich abtreten anweisen und einräumen. die Election aber, was Ihme *Herrn Marggraf Wilhelmen* für Land und Leuth eingewortet werden sollen, bey *Herrn Marggraf Friderich* stehen, jedoch solche Land und Leuth in der Untern Marggraffschaft Baden gelegen seyn sollen.

Drittens ist mehrbefagtem Herrn Marggrafen *Friderich* zugelassen, dafs er die Land und Leuth, so er assigniren und anweisen wird, sowohl als diejenige, so er behelt, zum Landtag vor der Einraumung beschreiben möge, und was bey diesem Landtag, für ein durchgehende Bewilligung, so eines jeden hergebrachten Quota nach gleich ausgetheilt werden solle, beschlossen wird, das sollen die angewiesene Aempter zu leisten, und *Herr Marggraf Wilhelm* selbige darzu anzuhalten schuldig seyn, jedoch dergestalt, dafs auch von denen andern unangewiesenen Aemptern, der Landtags-Schluss so viel als ihr Quota belauft, gleicher Gestalt vollzogen werde, sollten aber die übrige Aemter, so *Herr Marggraf Friderichen* behalten, dem Schluss nicht nachkommen, alsdann sollten auch die angewiesene Aempter denselben zu halten nicht verbunden seyn, damit also ein durchgehende Gleichheit unter den Aemptern gehalten, und alles bona fide gehandelt werde.

Dagegen vors *Vierte* soll *Herr Marggraf Wilhelm*, die Ihme angewiesene, und eingeräumte Land und Leuth, wieder ihre habende Privilegia nicht beschwehren, noch die Aempter deterioriren, auch nichts darinnen vornehmen, was Ihme als Landsfürsten, nach Ausweifung der heilsamen Reichs-Constitutionen nicht gebürt, auch da er etwas zu melioriren Vorhabens, solches mit Vorwissen und Bewilligung des andern Theils thun, wo solches nicht beschehe, einige Refusion, Retention und Wiedererstattung der angewenten Verbesserung nicht zu prætendiren haben.

Fünftens ist Hn. *Marggraf Friderichen*, in den angewiesenen, und eingeräumten Land und Leuthen, für Dero Perfohn, auch regierende Erben und Nachkommen das Waidwerck vorbehalten.

Und ob zwar zum *Sechsten*, jetztemelter *Herr Marggraf Friderich* gleichergestalt auch die Frohn zu reserviren, und gleich jetzo detswegen ein gewisses beständiges zu determiniren begert, so ist doch dieser Punkt, weil man noch nicht weiß, was für Aemter *Herrn Marggraf Wilhelm* eingeräumt werden möchten, bis dahin ausgestellt, es hat sich aber *Herr Marggraf Wilhelm* gutwillig erklärt und bewilliget, was ungehindert der zu den eingeworteten Aemptern gehörigen und hergebrachten Frohnen, auch ohne Verhinderung der Diensten, deren er, wann er sich auf diesen Aemptern befindet, bedürffen möchte, und den Underthanen erträglich seyn wird, das er auch *Herrn Marggraf Friderichen* zu freundl. Gefallen die Underthanen, krafft dis -gern dienen lassen wolle.

Zum *Siebenden* ist abgeredt und verglichen, das die Aempter in welche die Anweisung beschehen soll, auf St. Bartholomæi nechstkünftig von mehrbefagtem *Herrn Marggraf Friderichen* ernennet und bestimbt, darneben auch eine ordenliche Specification und ausführliche Liquidation, aller derselben fürstlichen Einkommen, Regalien, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, wie die Namen haben mögen, und solche *Herr Marggraf Friderich* und dessen Vorfahrer innen gehabt und genossen haben, Ihme *Herrn Marggraf Wilhelm* übergeben und einhendigen, auch darinnen klärlich bescheint werden soll, das solche Aempter vor specificirter und benannter Summa der 380000. fl. allerdings gemäfs und an Werth und Anschlag derselben gleich sey, wie aber die Einkommen der Aemter zu rechnen, und in Anschlag zu bringen seyn, ist es derohalben verabschidet und verglichen, das solche Einkommen und Gefäll mit 5. pro Cento anschlagen, die Nutzbarkeiten aber der Rega-

lien und Jurisdictionalien dem Landbrauch nach taxirt und hierzu von jedwederm *Herrn Marggrafen* ein taugliche Perfohn benennt, und von ihnen, nach Erfehung der Rechnungen, ein unpartheyischer Anschlag gemacht werden foll, im Fall sich aber dieselbe in ein oder anderem Punct nicht vergleichen würden können, folle höchstgedachter *Kayserl. Majest.* auff solchem Fall verordneter Commissarius, der Obmann sein, und den Anspruch haben.

Zum *Achten* folle die würckliche Einraumung und Immission in die Aempter und bestimbte Land und Leuth, wie auch die Ernennung der Gefäll, Zinsen, Renten, Gülten und Zehenden auf nechstkünftigen S. Michaelis-Tag disfs Jahrs, treulich und sonder Gefahr beschehen, dabey auch absonderlich abgeredt und verglichen, das diejenige Gefäll, so bis auf folgents Fest St. Martini fallen Hn. *Marggraf Friderich*, die andere aber nach Martini *Herrn Marggraf Wilhelmen* zustehen sollen; Jedoch da unter den eingeraumten Aemtern, auch Mayrhöfe oder Württschafften begriffen, sollen dieselbe von *Herrn Marggraf Friderichen*, also mit Getraidt, Früchten, Hew und Strow versehen und überlassen werden, wie es bey dergleichen Fällen, die herzunahende winterliche Zeit, bis wiederum auf die Erndte, die Notturfft erfordert, auch solche Meyer - Hof und Württschafften in gleicher Qualitæt restituiert werden.

Vors *Neunte* ist abgeredt, das obangezogener Anschlag der Aemter, aus den neunjährigen Rechnungen von Anno 9., bis auf 18. zu machen feye.

Zum

Zum *Zehenden* ist verglichen, im Fall *Herr Marggraf Friederich*, ehe und bevor obbestimbtermassen, die Einantwortung beschehe, an obgesetzter von Ihrer *Kayserl. Majest.* determinirten Summ der 380000 fl. etwas an parem Geldt bezahlte, der *Herr Marggraf* folcher Bezahlung halber, an Land und Leuthen pro rata destoweniger Anweisung zu thun schuldig oder verbunden seyn solle.

Ingleichem fürs *Eilffte*, da gedachter Herr Marggraf *Friderich*, oder dessen Erben und Nachkommen auch ins künftig nach beschehener Einantwortung, an benannter Haupt-Summa der 380000 fl. etwas erlegen wollten, sollen Ihnen die eingeraumbte Land und Leuth, nach dem Anschlag und *Æstimation*, wie Sie *Herr Marggraf Wilhelmen* überlassen und eingeworttet, zu lösen jederzeit und ohne einiges Verweigern frey stehen, doch das die Aempter, eins oder mehr, völlig und nicht Stuckweifs abgelöst werden, dabey gleichwohl Ihme *Herrn Marggraf Friderichen*, die Election wie er die Aempter eins vor dem andern, oder alle zugleich auslossen wolle, vorbehalten worden, und sollen solche Ablösung an groben Sorten wie dieselbe zur Zeit der Ablösung in der Marggraffschaft geb und gänglich seyn werden, beschehen.

Zum *zwölfften*, solle Hr. Marggraf *Friderich* die von Zeit der beschehenen Occupation der oberen Marggraffschaft Baden, bis zu Dero Wieder-Abtretung, entweder der von *Marggraf Ernst Friderich*, oder dessen *Hr. Vatter*, bemelter oberen Marggraffschaft auferlegte, oder von denselben übernommene, oder durch die jährliche aufgeschwollene Pensiones, in gedachter Marggraffschaft vermehrte Schulden, sie seyn wenig oder viel von bemelter obern Marggraffschaft auf sich oder die Aemter, seines inhabenden un-

dern Theils übernehmen, und sein Herrn Marggraf *Wilhelms* Unterthanen von der Creditorn Anforderung zu befreyen schuldig seyn, doch solle an jetzt-berührt neu gemacht und aufgenommene Schulden dasjenige abgezogen und defalcirt werden, was an alten Capitalien, so vor der Occupation auff befagter Oberrn Marggraffschafft gestanden, und von befagt Herrn *Marggraf Ernst Friderichen und Georg Friderichen* abgerichtet und bezahlt worden, und nachdeme *Herrn Marggraf Wilhelmen* diesen Punct der Defalcation, so viel von der Underrn Marggraffschafft Gefällen, an gedachten alten, und vor der Occupation auf der Oberrn Marggraffschafft gestandenen Schuld-Capitalien, beweislich abgelegt, und nicht anderwärts allbereit von Oberrn Marggraffschafft refundirt und erfattet worden, allergnädigst deferirt, doch mit dem ausdrücklichen Geding, wann sich solche Gegenforderung höher als die neue Schulden beliefen, das deswegen von obbemelten 380000. Gulden nichts abgehen oder defalcirt werden solle.

Zum dreyzehenden solle *Herr Marggraf Friderich*, vermöge der ergangenen Urthel alle Acten, Uhrkundten, Register, Urbairen und alle andre briefliche Documenta, so zu der oberrn Marggraffschafft wie auch zu denen Aemtern, die *Hrn. Marggraf Wilhelmen* eingeräumt worden, gehörig, denselben ohne Abgang treulich restituiren und zustellen, im Fall auch Documenta Communia vorhanden, so sollen diejenigen, so vor der Occupation, in der oberrn Marggraffschafft gewesen *Hrn. Marggrafen Wilhelmen* originaliter zugestellt, darvon aber vidimirte Copien, *Hn. Marggraf Friderichen* in Handen gelassen werden, welche aber vor der Occupation originaliter, in der Underrn Marggraffschafft gewesen, die sollen *Herrn Marggraf Friderichen* verbleiben, die vidimirte Copien

aber Hn. *Marggraf Wilhelm* ertheilt werden, und damit man Nachricht haben möge, was für Documenta Herrn *Marggraf Wilhelm* eingehändigt seyen, soll hierüber ein doppelt Inventarium unter beeder *Herrn Marggrafen* Subscription und Insiegel, deren eins ein jeder bey sich behalte, aufgerichtet werden.

Und nachdem zum *Vierzehenden* Hr. *Marggraf Wilhelm*, von seinen Anforderungen obangedeuter præterdirten aufgehobenen Nutzungen, Mobilien und Kleinodien, einen so mercklichen nahmhaften Nachlass gethan, als hat entgegen Hr. *Marggraf Friderich*, das Petitorium, wie auch alle andere Aëtionen und Prætenfionen, so etwann derselben, krafft obberürter ergangenen Sentenz nicht benommen oder abgefchnitten worden, defsgleichen die eingewendte Intervention und was ein und dem andern anhängig allerdings schwinden und fallen lassen, also und dergestalt, dafs obgedachter *Marggraf Wilhelm*, auch dessen Erben und Nachkommen von befagtem *Marggraf Friderichen*, noch seinen Erben und Nachkommen hierinnen keineswegs weiter angefochten werden, hingegen auch, gegen *Herrn Marggraf Friderichen*, seinen Erben und Nachkommen alle Zufprüch und Forderungen, so wegen vergangener Occupation bereits movirt werden können, zugleich totaliter gefallen seyn sollen.

Fürs *Fünfzehend*, haben Ihnen beede Theil, als Hr. *Marggraf Friderich*, wegen der Kellerey-Gefäll zu Malsch, und Pfleg-Gefäll zu Ottersweyher *Herr Marggraf Wilhelm* aber, wegen Langensteinbach, Ihre Jura bey der *Kayserl. Majest. &c.* und vor derselben Reichs- Hofrath
Cod. Dipl. P. III. B b 2

summariter und der Gebür nach auszuführen, vorbehalten: Immittels soll jetweder Theil bey seiner Possession und Inhaben ruhiglich gelassen werden.

Zum *Sechzehenden*, ist wegen des Nachtrags der 1500. Malter Früchten, und 52. Fuder Wein, welchen Herr *Marggraf Eduard Fortunat*, vermög voriger Abtheilung aus der Untern Marggraffschafft einzunehmen gehabt, doch gegen 4000 fl. versetzt, aber vermög Herrn *Marggraf Friderichs* Vermeinens, gar aberkauft seyn sollen, geschlossen, im Fall auf Seiten Herrn *Marggraf Friderichen* vor *Ihrer Kayserl. Maj.* und erstgedacht Dero Reichs - Hofrath erwisen und dargethan wird, das derseibig gantz aberkauft, das es darbey sein Verbleiben, wo aber solche Aberkauffung nicht erwiesen wird, *Herrn Marggraf Wilhelm*, und seinen Erben die Wiederlösung bevorstehen solle.

Endlich ist beschlossen, das beede Herrn Marggrafen, gleichmäßige Wappen und Titul führen mögen, und nachdem, wegen der Præcedenz, Streit vorgefallen, und der Ausschlag höchstgedachter *Kayserl. Majest.* anheim gestellt worden, als haben Dieselbe sich dahin erklärt, das berührte Præcedenz besagtem Herrn Marggrafen *Friderichen* auf sein Lebenlang gelassen werde, hinfüran aber, nach Ausweisung der Pactorum Familæ, und dem alten Herkommen gemäfs, der Eltiste in der Regierung die Præcedenz haben soll.

Darauf dann oftbenennte *Herrn Marggrafen* in Beysein unserer der Commissarien nicht allein für sich selbst zu beständiger aufrichtiger Freundschaft und allem gutem, sondern auch, das beederseits Land-

Saffen, Dienern und Underthanen, von jetztbenannten beeden Herrn Marggrafen, alle Offension nachgelassen, und alles was bis dahin mündlich und in Schriften, oder sonst ungleiches vorgeloffen, und Widerwillen und Unfreundschaft verursacht, gänzlich todt, cassirt und aufgehoben seyn sollen, wie sich dann beide Herrn Marggrafen beederseits hierzu reciprocè erklärt und erboten, und sollen demnach, solcher Gestalt, alle und jede oft angezogener Occupation wegen zwischen beeden Theilen geschwebte Irrungen und Differenzien hiemit gänzlich hingelegt und entschieden seyn, auch einer gegen dem andern über dasjenig, was hierinnen abgeredt und verglichen, disfalls weiters nicht zu prætrendiren und zu suchen haben.

Dessen zu wahren Urkund, seynd dieses Vergleichs drey gleichlautende Exemplaria, unter Unser der Commissarien, und beeder Herren Marggrafen Hand Unterschrift, und fürgetrucktem Secret und Insiegel gefertigt, deren eins bey der Kayserl. Reichs-Hof-Cantzley behalten, das ander aber *Herrn Marggraf Friderichen*, und das dritte *Herrn Marggrafen Wilhelm* zugestellt worden.

Actum Wien den 27. May Anno 1627.